

Carina Angelina, Stefan Piasecki,
Christiane Schurian-Bremecker (Hg.)

Prostitution heute

Befunde und Perspektiven aus
Gesellschaftswissenschaften und Sozialer Arbeit



Tectum

Carina Angelina, Stefan Piasecki,
Christiane Schurian-Bremecker (Hg.)

Prostitution heute

Carina Angelina, Stefan Piasecki,
Christiane Schurian-Bremecker (Hg.)

Prostitution heute

**Befunde und Perspektiven aus
Gesellschaftswissenschaften und
Sozialer Arbeit**

Tectum Verlag

Carina Angelina, Stefan Piasecki, Christiane Schurian-Bremecker (Hg.)
Prostitution heute. Befunde und Perspektiven aus
Gesellschaftswissenschaften und Sozialer Arbeit
© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018

E-Book: 978-3-8288-6966-0

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN
978-3-8288-4106-2 im Tectum Verlag erschienen.)

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhalt

Überblick über die Beiträge	7
Ein Milieu im Wandel – Zugänge zum Thema Prostitution <i>Carina Angelina, Lisa Schreiter</i>	11
Hintergründe, Ursachen und Handlungsmotive für die Ausübung von Prostitution <i>Carina Angelina</i>	33
Prostitution als Spielfeld zur Reproduktion männlicher Herrschaft <i>Manuela Schon</i>	57
„Nutte“, „Liebesdienerin“ oder „Pretty Woman“? Kulturelle und mediale Stereotype und das gesellschaftliche Bild von käuflicher Sexualität <i>Stefan Piasecki</i>	75
Der schmale Grat zwischen Forschung und Prostitution. Empirische Sozialforschung in einem tabuisierten Feld <i>Christiane Schurian-Bremecker</i>	95
Sozialarbeiterische Perspektiven im Umgang mit Prostitution und Prostituierten <i>Carina Angelina</i>	113

Sozialarbeiterische Perspektiven im Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen in der Prostitution <i>Deborah da Silva</i>	127
Armutsprostitution und sozial(politische) Arbeit <i>Elvira Niesner, Encarni Ramirez Vega</i>	155
Rising up to a new life. Talita's 15-year experience supporting women exploited in prostitution, pornography and human trafficking for sexual purposes <i>Meghan Donevan</i>	179
Jenseits von Theorie und Wissenschaft – Stimmen und Stimmungen aus der Praxis.	197
Erfahrungen aus der täglichen und praktischen Arbeit im Milieu. Ein Bericht von SOLWODI Augsburg <i>Soni Unterreithmeier</i>	198
Unsichtbar in Deutschland? Sexuelle Ausbeutung von Frauen am Beispiel der Arbeit von KARO e.V. <i>Anna Ciecior, Cathrin Schauer-Kelpin</i>	209
Autorinnen und Autoren	219

Überblick über die Beiträge

Prostitution heute. Ebenso skandalisiert wie verharmlost ist die Praxis gewerblichen Geschlechtsverkehrs Gegenstand ideologischer Standpunkte und gesellschaftlicher Debatten. Undeutlich bleibt dabei oft, *was* gemeint ist und über *wen* gesprochen wird.

Carina Angelina und *Lisa Schreiter* begründen in ihrem Einführungskapitel „Ein Milieu im Wandel – Zugänge zum Thema Prostitution“ und widmen sich der rechtlichen Lage und sozioökonomischen Position von Menschen, die unter Prostitution leiden.

Auf die „Hintergründe, Ursachen und Handlungsmotive für die Ausübung von Prostitution“ geht *Carina Angelina* ausführlich ein und verweist auf die Push- und Pull-Faktoren, die als multifaktorielle Prozesse den Einstieg wie auch das Verbleiben in der Prostitution begünstigen. Dabei bezieht sie sich auf diverse nationale und internationale Studien und wissenschaftliche Arbeiten sowie ein selbst geführtes Experteninterview mit einer Sozialarbeiterin einer Fachberatungsstelle.

Aus einer soziologischen Perspektive eruiert *Manuela Schon* die Rolle der Freier im System der Prostitution und bezieht sich hierbei auf dezidierte Aussagen von ihnen in digitalen Freier-/Bewertungsforen. Sie zeigt auf, wie Prostitution als Spielfeld zur Reproduktion männlicher Herrschaft gesehen werden kann und bezieht sich dabei auf die Theorie des französischen Soziologen Pierre Bourdieu.

Stefan Piasecki widmet sich der Frage, welche Auswirkungen mediale „Erregungskurven“ auf die öffentliche Akzeptanz von Prostitution haben. „Nutte“, „Liebedienerin“ oder „Pretty Woman“? Kulturelle und mediale Stereotype und das gesellschaftliche Bild von käuflicher Sexualität“ macht Traditionslinien eines schwierigen Verhältnisses zwischen heimlichem Voyeurismus und oft gleichzeitig zur Schau getragener Verachtung sichtbar und schlägt einen historischen Bogen vom 19. Jh. bis heute.

Empirische Sozialforschung in einem tabuisierten Feld hat *Christiane Schurian-Bremecker* unternommen. „Der schmale Grat zwischen Forschung und Prostitution“ verdeutlicht die schwierige Grenzziehung bei beobachtenden und nachfragenden qualitativen Verfahren, die den Forschenden bzw. die Forschende in bisweilen große Nähe und in Konflikt mit dem doch eigentlich distanzierten Forschungsinteresse bringt.

„Sozialarbeiterische Perspektiven im Umgang mit Prostitution und Prostituierten“ eröffnen praktische Ansätze des Verstehens von Prostitution und die Folgen hierfür für die Soziale Arbeit. *Carina Angelina* verdeutlicht, welche divergierenden Meinungen hinsichtlich von Prostitution aufeinandertreffen und welche sozialarbeiterischen Haltungen und Handlungen sich daraus ergeben.

Der konkrete Beratungskontext im Bereich der Prostitution wird von drei Beiträgen abgedeckt. *Deborah da Silva* erörtert „Sozialarbeiterische Perspektiven im Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen in der Prostitution“. Dabei geht sie zunächst auf die hohe Gewaltbetroffenheit, die Risikofaktoren unterschiedlicher Gewaltkontexte sowie auf die gesundheitlichen und sozialen Folgen ein, um anschließend aufzuzeigen, welche Herausforderungen dies für das sozialarbeiterische Handeln mit sich bringt und wie ein professioneller Umgang mit dieser Zielgruppe aussieht.

Welche sozialarbeiterischen Perspektiven und Maßnahmen erfordert der sensible Kontext von Prostitution und Menschenarbeit? *Elvira Niesner* und *Encarni Ramirez Vega* von der Fachberatungsstelle FIM e. V. verdeutlichen, welche methodischen Ansätze „Armutspstitution und sozial(politische) Arbeit“ erfordert. Sie erörtern, welches Gewicht fachliche Kompetenz und spezifisches Wissen um Ausübungsformen und gesellschaftliche oder individuelle Hintergründe haben.

Meghan Donevan stellt in dem englischsprachigen Artikel „Rising up to a new life“ das ganzheitliche und langfristige Ausstiegsprojekt *Talita* aus Schweden vor. Dabei geht sie auf die unterschiedlichen Aspekte wie Traumaverarbeitung, (Aus-)Bildung und Zukunftsplanung ein und unterstreicht dies mit verschiedenen Fallbeispielen aus der Praxis.

„Stimmen und Stimmungen aus der Praxis“ prägen dann den abschließenden Schwerpunkt des Buches. Hier berichtet *Soni Unterreithmeier* von der SOLWODI Fachberatungsstelle in Augsburg über die „Erfahrungen aus der täglichen und praktischen Arbeit im Milieu“ und mit Menschen, die in diesem leben, arbeiten und oft genug auch leiden. *Cathrin Schauer-Kelpin* und *Anna Ciecior* lassen nicht unerwähnt, wie „Unsichtbar in Deutschland – Sexuelle Ausbeutung von Frauen“ häufig ist.

Dieser Sammelband möchte gegenwärtige Strömungen und Auffassungen sichtbar machen und einen Debattenbeitrag leisten, der sowohl Ursachen und Motive von Prostitution heute argumentativ aufbereitet, die Nachfrageseite und ihre Rolle im Prostitutionssystem beleuchtet, den Einfluss medialer Sujets nachzeichnet, die Probleme, die im Rahmen der Feldforschung entstehen, benennt und wichtige sozialarbeiterische Hilfs- und Ausstiegsprogramme vorstellt, die insbesondere in Deutschland und Schweden verfolgt werden, wo hinsichtlich der Thematik sehr konträre Ansätze vorliegen: Während in Deutschland der regulatorische Ansatz vorherrscht, ist Schweden das erste Land, welches dem Abolitionismus (dem sogenannten Sexkauf-Verbot) folgt. Diese sehr unterschiedlichen Ansätze werden ihrerseits in dem Einführungsartikel von *Angelina/Schreiter* und dem *Talita*-Artikel von *Donevan* dargelegt.

Neben sozialwissenschaftlichen Blickwinkeln und sozialarbeiterischen Interventionsmöglichkeiten bei von Gewalt betroffenen Menschen in der Prostitution stehen vor allem Betroffene im Mittelpunkt, ihre Erfahrungen und die Positionen von Beratungseinrichtungen dazu.

Ein Milieu im Wandel – Zugänge zum Thema Prostitution

Carina Angelina und Lisa Schreiter

Abstract

The following article serves as an introduction to the issue of prostitution and provides an overview of the milieu in Germany. After providing a definition of prostitution and what it consists of, different criteria and the role of free choice in prostitution are examined. Then, fundamentals of the legal framework of prostitution in the Federal Republic of Germany are traced and circumstances of those affected are roughly outlined. The discussion is then carried out further by providing critical views on subcultural developments and profiteers of prostitution.

Begriffsdefinition

Prostitution kann definiert werden als „Anbieten des eigenen Körpers zur sexuellen Befriedigung anderer Personen gegen materielle Entlohnung“ (Paulus 2016: 5), wobei auch materielle Güter wie beispielsweise Drogen ein Zahlungsmittel darstellen können. Das im Juli 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) liefert eine weitere rechtliche Begriffsdefinition. Demnach ist unter Prostitution eine „sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt“ zu verstehen (Dt. Bundestag 2016a: 2). Aktuell wird Prostitution auch euphemistisch als „Sexarbeit“ bezeichnet. Dieser Begriff impliziert, dass Prostitution eine legitime Form von Erwerbstätigkeit darstellt und ihr freiwillig nachgegangen wird (vgl. Jeffreys 2014: 17). Laut Kontos wird „Prostitution [...] damit auf den marktförmigen Tausch reduziert, normalisiert und aus ihren geschlechtspolitischen Bezügen herausgelöst“ (2009: 9).

Differenzierung nach dem Kriterium der Freiwilligkeit

Prostitution kann in vielfacher Hinsicht als höchst heterogen bezeichnet werden. An dieser Stelle wird versucht, den Begriff anhand der jeweiligen „*Handlungs- und Entscheidungsspielräume*“ sowie der „*Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse*“ genauer zu beleuchten (BMFSFJ 2005b: 19): Ist von einer selbstbestimmten Entscheidung (Prostitution als gewünschter Beruf oder „Abenteuer“) die Rede, wird von „freiwilliger Prostitution“ ausgegangen. Hier hat die Person jedoch auch die Wahlmöglichkeit, ihren Lebensunterhalt mit einer anderen Tätigkeit zu verdienen. Im sogenannten grauen Bereich hingegen ist die Wahl einer anderen Tätigkeit enorm eingeschränkt. Aufgrund realer oder selbst empfundener Alternativlosigkeit prostituieren sich die Personen, selbst wenn das nicht wirklich gewollt wird. Aus der Not heraus werden hier zum Teil vielfach unzumutbare Arbeitsbedingungen und gesundheitliche Risiken hingenommen, wie etwa die „*Arbeit ohne Kondom [...] oder die Abgaben an Zuhälter oder Partner [bzw.], die Arbeit unter schlechten räumlichen, zeitlichen, hygienischen oder finanziellen Bedingungen*“ (BMFSFJ 2005b: 19f.). Gugel kritisiert den rechtlichen Umgang mit dieser Gruppe, da diese nach der Konzeption des Prostitutionsgesetzes als freiwillige Prostitution angesehen wird (vgl. 2011: 14). Im unfreiwilligen Bereich spricht man von Zwangsprostitution, welche von Ausbeutung sowie Gewalt geprägt ist und in der keinerlei Entscheidungsfreiheit mehr besteht (vgl. BMFSFJ 2005b: 19). Da die Grenzen zwischen diesen Bereichen oft fließend sind, gestaltet sich eine klare Einteilung in der Praxis meist schwierig.

Während die einen die Ansicht vertreten, dass Prostituierung auf die freie Entscheidung der meisten Prostituierten¹ zurückzuführen ist (vgl. Leopold 2005: 24), gehen andere, bspw. einige Vertreter der

1 Prostitution ist stark geschlechtsspezifisch determiniert. Um dies sprachlich zu verdeutlichen, wird im vorliegenden Artikel folgendermaßen gegendert: Bei in der Prostitution tätigen Menschen wird ausschließlich die weibliche Form (Prostituierte) verwendet, da Prostitution vorrangig von Frauen ausgeübt wird (siehe Abschnitt „Situation (in) der Prostitution“ S. 20).

Kriminalpolizei, davon aus, dass der größere Anteil der Prostituierten nicht selbstbestimmt tätig ist (vgl. Andrick 2012). Die Polizisten Sporer aus Augsburg oder Ubben aus Hamburg schätzen den Anteil derer, die aufgrund unterschiedlichster Zwänge tätig sind, sogar auf bis zu 90 % bzw. 95 % (vgl. Andrick 2012; Sporer 2013: 5).

Laut dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) befinden sich viele Personen in der Prostitution in einer sozialen und psychischen Situation, *„in der es fraglich ist, ob sie sich wirklich frei und autonom für oder gegen diese Tätigkeit entscheiden können“* (BMFSFJ 2007: 10).

Auch die Frankfurter Fachberatungsstelle FIM für Frauen in der Prostitution betont, dass der Großteil der sich prostituierenden Frauen, die sich

im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten entschieden haben oder dazu entscheiden mussten, im Milieu zu arbeiten, unter extrem erniedrigenden und menschenunwürdigen Bedingungen tätig sind [...]. Es handelt sich nicht einfach um einen ausbeuterischen Arbeitsmarkt, sondern um die Verkettung von strukturellen und individuellen Zwangssituationen, die zur Ausweglosigkeit führen (Niesner 2014: 4).

Pickup beurteilt die eingeschränkte Freiwilligkeit von Personen im sogenannten grauen Bereich daher wie folgt: *„Die Freiwilligkeit der Frauen könnte vor diesem strukturellen Hintergrund letztendlich doch als Unfreiwilligkeit gelten, sie setzt dennoch die bewusste Entscheidung voraus“* (1998: 45ff. zit. n. Han 2003: 202).

Da nahezu alle Personen, die sexuelle Handlungen kaufen, Männer sind, wird im vorliegenden Text ausschließlich die männliche Form (Freier) verwendet (siehe Artikel Manuela Schon: 57ff.).

Die Zuschreibung Zuhälter/-in/ bzw. Betreiber/-in wird gegendert, da für diese Personengruppe keine Zahlen vorliegen und bekannt ist, dass sowohl Frauen als auch Männer als Zuhälter/-innen fungieren.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Prostitutionsausübung in Deutschland

Die Ausübung, der Kauf sowie die Förderung (z. B. das Betreiben eines Bordells) von Prostitution sind in Deutschland grundsätzlich legal. Das gesetzliche Mindestalter liegt bei 18 Jahren (BMFSFJ 2017a: 2). Gesetzliche Vorgaben, die die Prostitution unmittelbar betreffen, sie beschränken und strafbare Formen definieren, sind in mehreren Gesetzesbüchern zu finden (u. a. Strafgesetzbuch, Ordnungswidrigkeitengesetz, Infektionsschutzgesetz). Die beiden wichtigsten Gesetze, die entscheidenden Einfluss auf die Prostituierten haben und einen rechtlichen Rahmen schaffen, sind das Prostitutionsgesetz (ProstG) und das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG).

Prostitutionsgesetz (ProstG)

Das am 1. Januar 2002 eingeführte ProstG schafft die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Prostitution (vgl. BMFSFJ 2007: 4) und gilt als eines der liberalsten Prostitutionsgesetze europaweit (vgl. Kavemann u. Steffan 2013). Der Gesetzgeber wollte mit dem ProstG die Prostitution weder grundsätzlich befürworten noch bekämpfen, sondern Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass sich die Situation derjenigen verbessert, die sich freiwillig in der Prostitution befinden und deren Rechte stärken (vgl. BMFSFJ 2007: 7; ebd.: 10). Somit wurde Prostitution rechtlich als selbstbestimmte Entscheidung respektiert, obwohl zugleich betont wurde, dass diese teilweise mit enormen Risiken verbunden ist (vgl. BMFSFJ 2007: 7). Außerdem war es Intention, durch das ProstG die Kriminalität in diesem Milieu zu bekämpfen, bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen und den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern (vgl. BMFSFJ 2007: 7, 81).

Mittels folgender Regelungen sollten diese Ziele erreicht werden:

- Mit der Abschaffung der Sittenwidrigkeit² haben Prostituierte laut § 1 ProstG die Möglichkeit, nach erbrachter sexueller Handlung ihren Lohn gerichtlich einzuklagen. Der Vertrag ist einseitig verpflichtend, sodass der Sexkäufer die sexuellen Handlungen nicht einklagen kann.
- Mit der Abschaffung der Strafbarkeit der Förderung von Prostitution wurde die Möglichkeit für ein Beschäftigungsverhältnis geschaffen. Dadurch erhielten Prostituierte auch einen umfassenden Zugang zur Sozialversicherung.
- Mit der Einschränkung des Weisungsrechtes des Arbeitgebers in § 3 ProstG sollte die sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten gewahrt werden (vgl. BMFSFJ 2007: 7, 16, 81; Kavemann u. Steffan 2013; BT-Drs.14/5958 2001: 5).

Die durch die Bundesregierung beauftragte Evaluation des ProstG zeigte diverse Auswirkungen des Gesetzes auf und betonte weiteren Handlungsbedarf:

- Es wurden zwar rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, damit Prostituierte Zugang zu einem Beschäftigungsverhältnis und zu Sozialversicherungsleistungen erlangen, jedoch wurde dies kaum in Anspruch genommen. Nur ein Prozent der Befragten gab an, einen Arbeitsvertrag als Prostituierte zu haben, und nur wenige waren als Prostituierte krankenversichert (vgl. BMFSFJ 2007: 17, 81).
- Es konnten kaum Verbesserungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen verzeichnet werden. Bisher haben nur sehr wenige Prostituierte von ihrem Recht Gebrauch gemacht, ihr Entgelt einzuklagen. Mögliche Gründe hierfür sind die in der Praxis übliche

2 Zwar ist Prostitution seit 1927 nicht mehr strafbar und somit legal, allerdings galt diese bis zur Einführung des ProstG als sittenwidrig und gemeinschaftsschädlich. Trotzdem mussten sowohl Prostituierte als auch Bordellbetreiber/-innen Steuern zahlen (vgl. Kavemann u. Steffan 2013).

Vorkasse, die Wahrung der eigenen Anonymität sowie die Abschreckung der Sexkäufer bei der Androhung einer Klage. Die Umsetzung der Klageerhebung wäre damit überflüssig (vgl. ebd.: 14, 81).

- Die Möglichkeiten des Ausstiegs wurden nicht verbessert.
- Es gab auch keine Anzeichen dafür, dass das ProstG zur Verbesserung oder zur Erschwerung der Bekämpfung von kriminellen Begleiterscheinungen beigetragen habe.³
- Zusätzlicher Handlungsbedarf besteht ebenfalls in der effektiveren Bekämpfung des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und Ausbeutung von Prostituierten (vgl. ebd.: 81).

Laut der bundesweiten AG Recht Prostitution hatte das Prostitutionsgesetz aufgrund der oben genannten Mängel weder wesentliche Auswirkungen auf den Alltag der Prostituierten noch brachte es signifikante Verbesserungen mit sich (vgl. Löw u. Ruhne 2011: 30).

Welche Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes von verschiedenen Seiten außerdem beobachtet wurden, ist weiter unten bei „Profiteure, Veränderungen der Infrastruktur und kritische Entwicklungen im Milieu“ unter Seite 23–26 nachzulesen.

3 Die Ergebnisse der Studie „Does legalized prostitution increase human trafficking?“ weisen jedoch eine grundsätzliche Tendenz auf, dass in Ländern, in denen Prostitution legalisiert ist, mehr Fälle von Menschenhandel bekannt sind, als in Ländern, in denen Prostitution gesetzlich verboten ist (vgl. Universität Heidelberg 2013; Cho et al. 2013: 1): „Es wird oft angenommen, dass legaler käuflicher Sex den Menschenhandel reduzieren könnte, da dann mehr legal in einem Land lebende Prostituierte zur Verfügung stehen. Unsere Studie deutet jedoch auf das Gegenteil“ (Universität Heidelberg 2013). Die Forschungsergebnisse dieser Studie können jedoch nicht als Beweise für konkrete Länder gelten. Ebenso bemerkt Dreher, dass sich durch die Legalisierung möglicherweise auch Arbeits- und Lebensumstände der Prostituierten verbessern können (vgl. ebd.).

ProstSchG

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen wurde im Oktober 2016 als Reaktion auf das als mangelhaft evaluierte ProstG beschlossen und ist zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten (vgl. BMFSFJ 2017c). Die Politik sah Handlungsbedarf, da sich bei der Evaluation des seit 2001 geltenden ProstG herausstellte, dass nur wenige Erwartungen erfüllt wurden und weitere gesetzliche Maßnahmen vonnöten sind, um die Situation von sich in der Prostitution befindlichen Personen zu verbessern. Es fehlten Mindestvorgaben zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Prostituierten, zudem mangelte es an behördlichen Kontrollmöglichkeiten, was Intransparenz und kriminelle Strukturen begünstigte. Das neue Prostituiertenschutzgesetz hat zum Ziel, dem entgegenzuwirken, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten zu stärken sowie Grundlagen für verträgliche Arbeitsbedingungen zu schaffen (vgl. BMFSFJ 2017c). Um Kriminalität innerhalb der Prostitution, besonders den damit verwobenen Menschenhandel, effektiver bekämpfen zu können, sollen Prostitutionsbetriebe besser zu überwachen sein und erstmals Betreiber/-innen und Bordelle geprüft werden (vgl. ebd).

Die durch das Prostituiertenschutzgesetz getroffenen Regelungen betreffen v. a. drei Gruppen: Prostituierte, Betreiber/-innen sowie Freier.

Prostituierte sind fortan dazu verpflichtet, sich als Prostituierte zu registrieren. Bei der Anmeldung muss angegeben werden, an welchen Orten geplant ist, in der Prostitution tätig zu werden (vgl. BMFSFJ 2017b). Außerdem ist ein Informations- und Beratungsgespräch sowie eine verbindliche Gesundheitsberatung wahrzunehmen. Diese ist von Prostituierten über 21 Jahre alle zwölf Monate, beziehungsweise bei unter 21-Jährigen alle sechs Monate zu erneuern (vgl. BMFSFJ 2017a: 5). Abschließend erhält die Prostituierte eine Anmeldebescheinigung, welche bei über 21-Jährigen zwei Jahre lang, bei unter 21-Jährigen ein Jahr gültig und von der Prostituierten stets bei sich zu tragen ist (vgl. ebd: 4).

Betreiber/-innen bedürfen nun einer behördlichen Erlaubnis, um ein Prostitutionsgewerbe eröffnen zu können (vgl. BMFSFJ 2017a: 6). Dafür müssen sie ein Betriebskonzept vorlegen und sich auf Zuverlässigkeit prüfen lassen, also ein Führungszeugnis vorlegen. Keine Zuverlässigkeit wird erteilt, wenn die betreffende Person innerhalb der letzten fünf Jahre aufgrund schwerwiegender Straftaten verurteilt wurde (vgl. BGBl 2016: 2377). Des Weiteren werden erstmals Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen sowie Prostitutionsfahrzeuge⁴ eingeführt, die eingehalten werden müssen. Beispielsweise dürfen die zur Prostitution genutzten Räume nicht mehr einsehbar und der Arbeits- sowie Schlafort der Prostituierten muss künftig klar getrennt sein (vgl. BMFSFJ 2017b). Der/die Betreiber/-in hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass in seinem/ihrem Betrieb weder Minderjährige noch Frauen ohne Anmeldebescheinigung oder gar Opfer von Menschenhandel beschäftigt sind (vgl. BMFSFJ 2017b). Das Weisungsrecht, welches sich negativ auf die Machtdynamik zwischen Betreiber und Prostituierte auswirken und dadurch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung behindern kann, wird mit Einführung des ProstSchG im Prostitutionsgesetz expliziter eingeschränkt. Der/die Betreiber/-in darf keine Vorgaben mehr zur Ausgestaltung der sexuellen Handlungen machen (vgl. BMFSFJ 2017a: 3). Zudem darf er/sie sich nicht an der Vermietung von Räumen bereichern, d. h. die Preise dürfen in keinem Missverhältnis zu Normpreisen stehen (vgl. BGBl 2016: 2381). Verboten ist außerdem, für Sex ohne Kondom oder mit Schwangeren zu werben (vgl. ebd).

Freier betrifft v. a. die eingeführte Kondompflicht. Die Prostituierte kann bei Zuwiderhandlung nicht bestraft werden, wohl aber der Freier (vgl. BMFSFJ 2017b). Außerdem macht sich seit dem 15. Oktober 2016 nach dem Paragraphen 232a StGB derjenige strafbar, der wis-

4 Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden (z. B. Wohnwagen, Wohnmobile) (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2017).

sentlich kommerzielle sexuelle Handlungen einer Zwangsprostituierten in Anspruch nimmt und somit ihre Situation ausnutzt (vgl. Juris 2016). Hierfür reicht ein bedingter Vorsatz aus, d. h. der Täter muss „damit gerechnet oder es billigend in Kauf genommen haben“, dass es sich hierbei um einen Zwangskontext handeln könnte (KOK 2016: 14). Indizien können beispielsweise vorliegen, wenn eine Person in der Prostitution Verletzungen aufweist, eingeschüchtert wirkt oder ein/e Zuhälter/-in Bezahlung sowie Art der sexuellen Handlung aushandelt (vgl. SPD 2016: 1). Die Strafbarkeit wird jedoch aufgehoben, wenn der Freier freiwillig einen Verdachtsfall bei den zuständigen Behörden zur Anzeige bringt (vgl. KOK 2016: 14).

Das ProstSchG, besonders aber die Anmeldepflicht der Prostituierten, war von Anfang an diverser Kritik ausgesetzt. So befürchtet die Berliner Beratungsstelle Hydra e. V. die Stigmatisierung (vgl. 2015: 2) und der Deutsche Juristinnenbund die Diskriminierung von Prostituierten (vgl. 2015). Die Fachberatungsstelle SOLWODI spricht sich dagegen für die Anmeldepflicht aus, da sie den angemeldeten Frauen Rechtssicherheit bieten könne (vgl. 2015: 2). Zwiesgespalten äußert sich die Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES e.V.: Zwar sei die wissenschaftliche Aufarbeitung des Milieus wichtig für die weitere Debatte um Prostitution, jedoch besteht die Befürchtung, dass sich angesichts der zumeist prekären Situation innerhalb der Prostitution nur ein Bruchteil der Frauen anmelden und die Zahl der gemeldeten Prostituierten in Deutschland dadurch zu gering ausfallen wird (vgl. 2017: 3). Da nicht geplant ist, eine Dunkelziffernstatistik durchzuführen, ist es für die Weiterführung vieler Hilfsprogramme von hoher Wichtigkeit, dass sich der Großteil der in der Prostitution tätigen Frauen anmelden wird (vgl. ebd.: 4).

Die Evaluierung des Prostituiertenschutzgesetzes muss bis spätestens 1. Juli 2025 abgeschlossen sein und wird die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen darstellen (vgl. BGBl 2016: 2385).

Situation (in) der Prostitution

Schätzungen hinsichtlich des Ausmaßes

Über die Anzahl der in der Prostitution tätigen Personen sind derzeit keine wissenschaftlich fundierten Angaben vorhanden. Diverse Schätzungen bewegen sich zwischen 150.000 bis hin zu 700.000 in der Prostitution tätigen Frauen (vgl. Paulus 2016: 83). Die Zahl von 400.000 wird auch noch heute häufig zitiert, obwohl diese Angabe, welche auf die Prostituiertenberatungsstelle Hydra e. V. zurückgeht, im Zusammenhang einer politischen Diskussion um Geschlechtergleichstellung Ende der 80er-Jahre entstanden ist (vgl. Kavemann u. Steffan 2013) und für diese Zahl keine Angaben zur Erhebung vorliegen (vgl. Bundesministerium für Frauen und Jugend 1994: 4, 8). Ob die geschätzte Anzahl der in der Prostitution tätigen Personen damals wie heute höher oder geringer ist, wird weiterhin stark diskutiert (vgl. Leopold u. Steffan 2001 zit. n. Kavemann u. Steffan 2013). In der Stadt München ist festzustellen, dass sich die Anzahl der Prostituierten in den letzten 20–30 Jahren vermutlich verdoppelt bis verdreifacht hat. Von der Kriminalpolizei wurden in den 1990er-Jahren ca. 800–1.000 Personen in der Prostitution geschätzt (vgl. Bundesministerium für Frauen und Jugend 1994: 189), während laut offiziellen Angaben des Polizeipräsidiums München im Jahr 2016 rund 2.777 Personen der Prostitution nachgingen (vgl. Polizeipräsidium München 2017: 62f.). Genaue Zahlenangaben werden u. a. dadurch erschwert, dass viele Personen nur gelegentlich oder nur für kurze Zeit der Prostitution nachgehen (vgl. BMFSFJ 2014).

Angaben bzgl. des Geschlechts

In der Prostitution sind mit großer Mehrheit Frauen tätig. Über den genauen Anteil liegen ebenfalls lediglich Schätzungen vor (vgl. BMFSFJ 2014). In München waren 2014 bspw. nur 126 der registrierten Prostituierten männlich (vgl. Polizeipräsidium München 2015: 65). Die Nachfrage hinsichtlich kommerzialisierter Sexualität ist jedoch über-

wiegend männlich dominiert. Es lässt sich also im Hinblick auf Prostitution eine deutliche Geschlechtszugehörigkeit feststellen (vgl. Gugel 2011: 6, 53; vgl. auch Artikel Manuela Schon: 57ff.).

Orte der Prostitution

Prostitution ist sowohl in ländlichen als auch in städtischen Bereichen vorzufinden, jedoch erfolgt diese vermehrt in städtischen Gebieten (vgl. Albert 2015: 9f.). Manche Städte weisen spezielle Bezirke auf, die als Prostitutionsmilieu bekannt sind und zum Teil einen langen geschichtlichen Hintergrund haben. Als Beispiele können hier St. Pauli in Hamburg oder das Leonhardsviertel in Stuttgart genannt werden (vgl. ebd.: 15). Laut Schätzung von TAMPEP übt ein Großteil der Prostituierten (80 %) ihre Tätigkeit „indoor-based“ (TAMPEP 2007: 6) aus und nicht auf dem Straßenstrich. Es ist ein Wandel festzustellen, den man „*Verhäuslichung*“ nennt – weg von „*der öffentlichen Straßenprostitution hin zur Bordell- und Wohnungsprostitution*“ (Löw 2006: 192 zit. n. Albert 2015: 14).

Herkunft, Migration und Armut

Deutschland ist ein wichtiges Zielland für ausländische Prostituierte (vgl. TAMPEP 2007: 5). Die EU-Osterweiterungen im Jahre 2004 und 2007 hatten zur Folge, dass seither immer mehr junge Frauen aus den wirtschaftlich schwachen Ländern nach Deutschland kommen, um sich hier zu prostituieren (vgl. Wege 2015: 82). Mehr als die Hälfte der in der Prostitution tätigen Frauen sind Migrantinnen, vorwiegend aus Osteuropa (vgl. TAMPEP 2007: 6). Im Jahr 2016 waren beispielsweise 89,1 % der registrierten Prostituierten in München Migrantinnen. Damit wurde ein neuer Höchstwert erreicht. Der Großteil dieser Frauen kam aus dem osteuropäischen Raum (vgl. Polizeipräsidium München 2017: 62f.). In den 1990er-Jahren wurde der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in der Prostitution dahingehend noch äußerst